



VEREIN CHRISTIAN MORGENSTERN ZUR FÖRDERUNG DER WALDORFPÄDAGOGIK E. V.

Träger der Freien Waldorfschule Landsberg, der Waldorfkindergärten in Dießen, Finning, Kaufering, Landsberg und der Waldorfkrippe in Landsberg

HANDYORDNUNG

Ab sofort gilt folgende neue Handyordnung, die durch den Medienkreis, bestehend aus Oberstufenschülern, Lehrern und Eltern auf Grundlage des Bayrischen Gesetzes (BayEUG)* erarbeitet wurde.

In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien (im Folgenden Handys) herunterzufahren und dürfen nicht aus den Taschen genommen werden oder anderweitig in Erscheinung treten.**

Dies gilt für Schüler, Lehrer, Eltern, Mitarbeiter und Gäste in der Zeit von Mo-Fr 7.30h bis 17h.

Für Telefonate stehen kostenlos Telefonapparate in den Schulgebäuden zur Verfügung.

AUSNAHMEREGLN

- Ein Handy darf für das Absetzen eines Notrufs genutzt werden
- Den Mitarbeitern der Schule ist die Nutzung des Handys aus dienstlichen Gründen erlaubt.
- Bei Klassenfahrten und Schulausflügen obliegt die Verantwortung zur Nutzung des Handys ab der 9. Klasse der begleitenden Lehrkraft.
- Aus pädagogischen Gründen kann die Lehrkraft/Lehrerkonferenz Sonderregelungen bezüglich der Handynutzung für Oberstufenklassen treffen.
- Lehrkräften ist die Nutzung des Handys im Lehrerzimmer erlaubt.

Ab der Oberstufe (9. Klasse) ist es erlaubt:

- Handys zu Unterrichtszwecken zu nutzen. Die Entscheidung liegt bei der unterrichtenden Lehrkraft.
- bis auf weiteres in den Pausen in der gekennzeichneten Handyzone im Rahmen eines verantwortlichen Handelns das Handy kurz anzuschalten

KONSEQUENZEN BEIM NICHTBEACHTEN DER HANDYORDNUNG

- Bei Zuwiderhandlung wird ein Handy vorübergehend einbehalten. Das Handy wird vom Schüler im Schulbüro unmittelbar nach Aufforderung der Lehrkraft gegen ein Abholformular abgegeben
- Das eingezogene Handy verbleibt bis nach Ende des Unterrichts eingeschlossen im Schulbüro und kann dort zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden, und zwar
 - für Klassen 1-8 nur von einem Erziehungsberechtigten- diese werden unmittelbar vom Schulbüro informiert
 - für die Klasse 9-13 von dem Schüler selbst, wobei Erziehungsberechtigte bei minderjährigen Schülern informiert werden
- Für den Wiederholungsfall beschließt die Lehrerkonferenz geeignete Konsequenzen
- Bei Zuwiderhandlungen der Mitarbeiter kann die Schulführung informiert werden

*Art. 56 Abs. 5 BayEUG: "Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden."

**digitale Speichermedien sind u.a. Smartwatches, schnurlose Kopfhörer, Tablets, Smartphones etc.